

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.



Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

Jugend- ordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	Seite
Einleitung.....	3
1 Name, Zweck, Grundsätze.....	3
2 Organe.....	4
3 DCU – Jugendkonferenz.....	4
4 DCU – Jugendvorstand.....	6
5 Stimmrecht.....	7
6 Wahlen.....	8
7 Vertretung.....	8
8 Inkrafttreten.....	8

Einleitung

Die Deutsche Classic-Kegler Union e.V. (DCU) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Zweck, Grundsätze

1.1 Name

Die DCU - Jugend ist die Jugendorganisation in der Deutschen Classic-Kegler Union e.V. (DCU).

Sie umfasst alle nach der Altersklasseneinteilung der DCU der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden (Landesverbände / Regionsvertretungen) der DCU sowie ihre gewählten und berufenen Vertreterinnen und Vertreter.

1.2 Zweck

Die DCU-Jugend hat folgende Zwecke:

- 1.2.1 Sie strebt an, allen ihr angehörenden jungen Menschen zu ermöglichen, den Kegelsport auf Classic-Bahnen zu betreiben.
- 1.2.2 Sie entwickelt in Zusammenarbeit mit den Organen der DCU und den Jugendgremien der Mitglieder die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt die Mitgliedsverbände der DCU in der Jugendarbeit.
- 1.2.3 Sie nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit in der DCU wahr. Sie fördert den Spitzen-, Leistungs- und Breitensport in der Jugend und bildet geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern aus.
- 1.2.4 Sie vertritt die Interessen in Jugendfragen in der DCU. Sie wirkt in diesen Gremien jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung ihrer jungen Menschen zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen anregen. Sie fördert die Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.2.5 Sie führt jugendsportliche und andere dem Wohl der Jugend dienende Veranstaltungen durch.

1.3. Grundsätze

Die DCU-Jugend

- 1.3.1 ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte und für die Grundsätze religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz ein;

1.3.2 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der erlassenen Ordnungen der DCU selbständig und eigenverantwortlich. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr von der DCU zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst;

1.3.3 ist den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen der DCU verpflichtet.

2. Organe

Die Organe der DCU - Jugend sind:

- die DCU - Jugendkonferenz
- der DCU - Jugendvorstand

3. DCU - Jugendkonferenz

3.1 Die DCU - Jugendkonferenz ist das oberste Organ der DCU-Jugend. Sie besteht aus:

- dem DCU - Jugendvorstand
- den Landesjugendfachwarten in den Mitgliedsverbänden oder deren Vertreter und
- den Delegierten der Mitgliedsverbände;

3.2 Die Aufgaben der DCU-Jugendkonferenz sind insbesondere:

3.2.1 die Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit;

3.2.2 die Beschlussfassung über die Anträge an die DCU-Jugend, die DCU-Konferenz bzw. an die DCU-Jugendkonferenz;

3.2.3 die Entgegennahme der Berichte des DCU-Jugendvorstandes und Aussprache darüber;

3.2.4 die Entlastung des DCU-Jugendvorstandes;

3.2.5 die Wahl des DCU-Jugendvorstandes im Rhythmus der Wahlperiode;

3.2.6 die Beratung und Verabschiedung des Jugendetats zur Weiterleitung an die DCU.

3.3 Die ordentliche DCU - Jugendkonferenz tritt einmal im Jahr und vor der DCU-Konferenz zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der DCU-Jugend

einberufen und geleitet. Die Einladung muss schriftlich und/oder im Bekanntmachungsorgan der DCU unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen ergehen.

Die Einladung ist gleichzeitig der Geschäftsstelle des DCU zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Soweit schriftlich eingeladen wird, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Anträge und Berichte des DCU-Jugendvorstandes sind der Geschäftsstelle der DCU und den Mitgliedern der DCU-Jugendkonferenz spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin zuzusenden.

- 3.4 Anträge zur DCU-Jugendkonferenz können nur von den Jugendgremien der Mitgliedsverbände und vom DCU-Jugendvorstand gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der DCU-Jugend spätestens sechs Wochen vor der Konferenz zuzusenden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der DCU.
- 3.5 Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedsverbänden oder der Gesamtheit des DCU - Jugendvorstandes ist mit Einwilligung des Präsidiums des DCU eine außerordentliche DCU - Jugendkonferenz einzuberufen.

4. DCU-Jugendvorstand

- 4.1 Der DCU - Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden der DCU-Jugend,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden der DCU-Jugend.
- 4.2 Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der DCU-Jugendvorstand weitere Referenten berufen. Die Referenten haben kein Stimmrecht.
- 4.3 Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden. Scheidet ein anderes Mitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, beruft der DCU – Jugendvorstand ein kommissarisches Mitglied zur Übernahme der Aufgaben. Die Geschäftsstelle und das Präsidium der DCU sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 4.4 Die Aufgaben des DCU-Jugendvorstandes sind:
 - 4.4.1 die Wahrnehmung der Aufträge der DCU-Jugendkonferenz,
 - 4.4.2 die Ausführung der Beschlüsse der DCU-Jugendkonferenz,

- 4.4.3 die Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der gültigen Sportordnung der DCU und anderer der Jugend dienenden Veranstaltungen,
- 4.4.4 die Aufstellung des Haushaltsentwurfs der DCU-Jugend.
- 4.4.5 Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der DCU-Jugend gegenüber dem Vizepräsidenten Finanzen der DCU.
- 4.4.6 Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referenten der DCU.
- 4.5 Sitzungen des DCU-Jugendvorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung von Informationssitzungen mit den Landesjugendfachwarten der Mitgliedsverbände ist davon unberührt.

5. Stimmrecht

- 5.1 Stimmberechtigt bei der DCU-Jugendkonferenz sind die Mitglieder des DCU-Jugendvorstandes und die Landesjugendfachwarte der Mitgliedsverbände oder deren Vertreter mit jeweils einer nicht übertragbaren Stimme sowie die Delegierten der Mitglieder der DCU mit einer Stimme je angefangener 300 jugendlicher Mitglieder.
- 5.2 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Vorsitzende der DCU-Jugend vor Beginn der Versammlung zu sorgen.
- 5.3 Den Landesverbänden ist es gestattet, dem Landesjugendfachwart der Mitgliedsverbände oder einem Delegierten ihres Verbandes alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
- 5.4 Die Kosten der Landesjugendfachwarte oder deren Vertreter sowie der Delegierten der Mitgliedsverbände, die durch die Teilnahme an einer ordentlichen oder außerordentlichen DCU-Jugendkonferenz entstehen, tragen die Landesverbände selbst, im übrigen die DCU - Jugend.

6. Wahlen

- 6.1 Die Amtszeit des Vorsitzenden der DCU - Jugend und seines Stellvertreters richtet sich nach den Wahlperioden des Präsidiums des DCU und endet mit der Bestätigung durch die DCU-Konferenz.
Werden die von der DCU - Jugendkonferenz gewählte Funktionäre nicht durch die DCU-Konferenz bestätigt, führt der amtierende DCU-Jugendvorstand Neuwahlen durch.
Der dadurch gewählte Vorsitzende oder Stellvertreter wird nach Bestätigung durch das Präsidium kommissarisch eingesetzt.
- 6.2 Für die Durchführung der Wahlen gilt die Geschäftsordnung der DCU.

7. Vertretung

Die DCU-Jugend wird vom Vorsitzenden der DCU-Jugend geführt. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden der DCU - Jugend vertreten.

8. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss der DCU-Konferenz vom 27.06.2020 in Kraft. Die bisherige Jugendordnung tritt am gleichen Tage außer Kraft.
- 8.2 Änderungen sind auf Antrag der DCU-Jugendkonferenz ausschließlich durch Beschluss der DCU-Konferenz zulässig.

Eppelheim, den 05.08.2020

Andreas Mars
Vizepräsident Verwaltung